

Herzogin Agnes und das Deggendorfer Stadtrecht¹

Lutz-Dieter Behrendt

Warum feiert Deggendorf den Jahrestag des 21. Januar 1316?

Die Verleihung des Stadtrechts ist eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte einer Stadt. Von diesem Zeitpunkt an ist es hundertprozentig sicher, dass die entsprechende Siedlung zur Stadt geworden ist. Das Stadtrecht unterschied sich grundsätzlich vom Landrecht, vom Recht in den dörflichen Gemeinschaften, das von feudalen Abhängigkeiten geprägt war. Deshalb feiern viele Städte die erstmalige Verleihung des Stadtrechts, wenn das Gründungsdatum ihrer Ansiedlung nicht bekannt ist, gewissermaßen als ihre Gründungsurkunde, oft mit einem ganzen Festjahr. Wir haben dieses Festjahr anlässlich der urkundlichen Erstnennung Deggendorfs vor 1000 Jahren im Jahre 2002 begangen. Vor genau 700 Jahren, am 21. Januar 1316, wurde von der bayerischen Herzoginwitwe Agnes der Stadt Deggendorf eine Stadtrechtsurkunde ausgestellt. Diese Urkunde ist die älteste schriftlich überlieferte Fassung des Deggendorfer Stadtrechts und damit von grundlegender Bedeutung für die Stadtgeschichte. Sie hat über viele Jahrhunderte die städtische Selbstverwaltung bestimmt. Deshalb ist es völlig natürlich, dass Deggendorf 2016 mit zahlreichen Veranstaltungen an dieses Ereignis erinnert.

Wir wissen aber nicht, ob Verbriefungen dieser Fassung von 1316 vorausgegangen sind und – wenn ja – wie viele solche Verbriefungen es gab. So wie die Erstnennung Deggendorfs im Jahre 1002 nicht das Gründungs- oder Entstehungsjahr der Siedlung Deggendorf bezeichnet, so wenig markiert die Stadtrechtsverleihung von 1316 den Zeitpunkt, von dem an Deggendorf erst als Stadt bezeichnet werden kann. Die Stadtwerdung vollzog sich über einen längeren Zeitraum seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, nachdem Deggendorf mit dem Aussterben der Grafen von Bogen Teil des bayerischen Herzogtums geworden war. Wann Deggendorf zum ersten Mal Privilegien verliehen wurden, die der rechtlichen Stellung einer Stadt entsprachen, lässt sich nicht feststellen. Es lässt sich auch nicht zweifelsfrei klären, ob diese Privilegien von Anfang an schriftlich beurkundet wurden oder sich, nur mündlich weitergeben, als Gewohnheitsrecht herausbildeten. Auf jeden Fall geht aus der einleitenden Formulierung, dass die Herzogin die *vorvorderen* Rechte *bestätigt, erneuert und festigt*², eindeutig hervor, dass das Deggendorfer Stadtrecht älter ist. Im Herzogsurbar von 1280 wird Deggendorf schon als *Stat* bezeichnet³. Bürger Deggendorfs zahlten danach weniger Zoll als auswärtige Kaufleute. Ein Herzogsurbar war übrigens ein Verzeichnis, in dem die ständigen herzoglichen Einnahmen an Steuern, Zöllen und Mauten festgehalten wurden.

Nach der Definition von Gustav von Schmoller ist die Stadt *ein größerer Wohnplatz als das Dorf, aber zugleich ein solcher, wo Verkehr, Handel, Gewerbe und weitere Arbeitsteilung Platz gegriffen hat, ein Ort, der auf seiner Gemarkung*



Ausgabe von 700 Flaschen Festwein

(Stadt Deggendorf)

nicht mehr genügende Lebensmittel für alle seine Bewohner baut, der den wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und geistigen Mittelpunkt seiner ländlichen Umgebung bildet. Man denkt aber ebenso sehr daran, daß er mit Straßen und Brücken, mit Marktplatz, mit Rat- und Kaufhaus und anderen größeren Bauten versehen, daß er durch Wall, Graben und Mauern besser als das Dorf geschützt sei, wofern ein solcher Schutz überhaupt noch nötig ist; endlich daran, daß er eine höhere politische und Gemeindeverfassung, gewisse Rechtsvorzüge besitze⁴. Deggendorf entsprach Anfang des 14. Jahrhunderts diesen Kriterien.

Wie sah die Stadt Deggendorf um 1316 aus?

Der historische Grundriss des Stadtzentrums, wie wir ihn heute kennen – der lange, für die bayerischen Städte typische Straßenmarkt und die ihn kreuzende Hauptachse von Pfleggasse und innerer Bahnhofstraße – diese Anlage war bereits im Wesentlichen vorhanden, allerdings kleiner und runder. Die Stadt endete etwa dort, wo sich heute der Marienbrunnen befindet. Der lange Stadtplatz war noch nicht durch das Rathaus in einen Oberen und Unteren Stadtplatz geteilt. Hier stand nur die kleine Martinskapelle und nördlich von ihr eine Markthalle, wie Ausgrabungen vermuten lassen⁵. Die Martinskapelle, in der die Utensilien für die Krankensalbung aufbewahrt wurden, gehörte ursprünglich der niedermünsterischen Propstei. Am 9. Mai 1292 hatte die Äbtissin Hedwig Kroepfin vom Frauenstift Regensburg-Niedermünster dem Stadtrat von Deggendorf diese Kapelle mit den auf ihr liegenden Schen-

kungen (Zehnt oder andere Abgaben in Wühn, Ucking, Mietraching, Sandweg und Deggenau) gegen eine jährlich Zahlung von 6 Pfund Regensburger Pfennig überlassen⁶. Seelsorgerisch wurde die Kapelle weiterhin von der Stadtpfarrei Mariä Himmelfahrt durch einen Vikar oder Kooperator betreut.

Obwohl es schon einen Rat aus sechs wohlhabenden Männern als Vertretung der Bürger gab, war ein Rathaus noch nicht vorhanden. Amtsgeschäfte wurden – wohl abwechselnd – in den Häusern dieser Sechs erledigt. Eine Urkunde von 1271 über die Beilegung eines Streits zwischen den Fischern von Deggendorf und Niederalteich wurde beispielsweise im Haus von Konrad Rauscher, der den Sechs angehörte, geschlossen⁷. Es gab auch schon einen Stadtrichter. Das Vorhandensein eines Stadtrichters gehörte zu den wesentlichen Merkmalen einer Stadt. Der erste namentlich bekannte Stadtrichter Tyrolf von Burgstall wurde in einer Urkunde aus dem Jahre 1263 erwähnt. Als Stadtrichter werden 1271 Cunrad von Staufendorf und 1289 Heinrich von Moos genannt⁸.

Deggendorf war bereits von einem Mauerring und einem Stadtgraben umgeben – ebenfalls ein wesentliches Merkmal für eine Stadt. Die Überlieferung berichtet, dass Deggendorf 1332 von einem großen Stadtbrand betroffen wurde. *Die Feuersbrunst ist so heftig gewesen, dass auch die Stadtmauer niederging und den Graben verschüttete*⁹. Die Mauer verlief einige Meter weiter innen. 1988 konnten von dem verstorbenen Stadtarchäologen Manfred Mittermeier auf dem so genannten Haßfurter-Grundstück zwischen Veilchengasse und Lateinschulgasse Fundamente dieser Mauer gefunden werden¹⁰. Im 14. Jahrhundert wurde die Mauer weiter nach außen auf die Linie verlegt, wo wir heute noch den spärlichen Mauerrest von 27 Meter Länge haben. Damals wurde auch der Bezirk, in dem die Heiliggrabkirche nach dem Judenpogrom von 1338 errichtet wurde, in die Ummauerung einbezogen, so dass der birnenförmige Stadtgrundriss entstand. Hier, vor den Stadtmauern befand sich 1316 das jüdische Viertel der Stadt.

Die Häuser der Stadt waren niedrig und überwiegend aus Holz gebaut, was immer wieder den Ausbruch verheerender Brände begünstigte. Die Straßen waren noch nicht gepflastert und – besonders bei Regenwetter – sehr schlammig und durch das Durchtreiben von Vieh verdreckt. Unsere schöne Stadtsilhouette mit den drei Türmen gab es natürlich auch noch nicht.

An den Südhängen der Vorberge des Bayerischen Waldes um die Stadt herum wurde Wein angebaut¹¹. Die älteste Nachricht darüber stammt aus dem Jahre 1181. Damals kaufte das Kloster Metten in Deggendorf von Eckhibertus de Tenchindorff einen Wald mit Weinberg am Mühlberg¹². Wein war ja bekanntlich im Mittelalter Alltagsgetränk in Deggendorf und spielte, wie wir an den Bestimmungen des Stadtrechts sehen werden, eine wichtige Rolle im Leben der Stadt. Deshalb hat auch die Ausgabe von Festwein anlässlich unseres Jubiläums eine historische Berechtigung. Leider konnte der Oberbürgermeister nicht auf in Deggendorf erzeugten Wein zurückgreifen, aber wir haben ja heute mit dem österreichischen Neusiedl am See einen Weinbauort als Patenstadt.

Zu Deggendorf gehörte auch ein Viertel vor der Stadt, das Urfahr um die Donau-

brücke, in dem die mit der Schifffahrt verbundenen Deggendorfer Bürger lebten und arbeiteten: Schiffsmeister, Schiffsknechte, Zillenschopper und Schiffbauer, aber auch Fuhrleute. Eine hölzerne Brücke wurde schon im 13. Jahrhundert über die Donau geschlagen. 1280 wurde sie erstmalig urkundlich erwähnt¹³. Sie blieb lange die einzige Brücke über die Donau zwischen Straubing und Passau und war in der Hand des Herzogs, der dort Brückenzoll kassieren ließ. Die Brücke befand sich weiter stromabwärts als die im Jahr 2000 eingeweihte moderne Maximiliansbrücke, und zwar dort, wo noch heute das Mautnerhaus steht und man nach Passieren der Brücke über die Findelsteiner Straße weiter in Richtung Böhmen ziehen konnte. Bis 1929 mündete dort der Bogenbach in die Donau, der – südlich der Stadt mäandrierend – den direkten Zugang vom Stadtzentrum zur Donau verwehrte. In Deggendorf wurden Märkte abgehalten. Es war Zollstation und eine der Mautstellen an der Donau. Aus dem Herzogsurbar von 1280 ging hervor, was hier an Straßen- und Wasserzoll verzollt und damit gehandelt wurde: Wein, Gewürze, Salz, Tuche und Gewand, Getreide, Bier, Hopfen, Metalle, Glas, Pferde, Rinder, Schweine, Kleinvieh, Häute, Honig und Wachs.

Vor der Stadt im Mühlbogental gab es bereits acht Mühlen. Vor den Mauern der Stadt lag auch schon das Katharinenspital, das in einem Salbuch von 1338 als *uralt* charakterisiert wurde¹⁴. Natürlich ist nicht der heutige Bau aus dem 18. Jahrhundert gemeint.

Einen eigenen, nicht der Stadt unterstehenden Bezirk mit einem Propstrichter an der Spitze bildete die Propstei Deggendorf des Regensburger Frauenstifts Niedermünster¹⁵. In seinem Zentrum stand die Stadtpfarrkirche Mariä Himmelfahrt, deren erste Anfänge auf das Ende des 10. Jahrhunderts zurückgehen. Der ehemalige Kreisarchäologe Dr. Karl Schmotz konnte durch Ausgrabungen feststellen, dass die Kirche in der Zeit der Romanik zweimal umgebaut und erweitert wurde. Anhand seiner Ausgrabungsergebnisse¹⁶ können wir uns die Ausmaße der Kirche im Jahre 1316 vorstellen. Im 12. Jahrhundert wurde sie zu einer dreischiffigen Basilika mit einer Gesamtlänge von 25,5 m (unter Einbeziehung der Hauptapsis) und einer Breite von 15,4 m vergrößert. Die zweite romanische Bauphase lässt sich auf das zweite Viertel des 13. Jahrhunderts periodisieren. Sie brachte eine erneute Verlängerung der Kirche nach Westen um vier Meter und eine Ersetzung des runden Altarraums durch einen rechteckigen. Über dem Portal in der neuen Westwand wurde ein steinernes Tympanon mit der Darstellung der Flucht der Heiligen Familie nach Ägypten angebracht. Dieses historische Zeugnis, das die Kirche auch im Jahre 1316 schmückte, befindet sich seit 2002 im Stadtmuseum.

Die Um- bzw. Erweiterungsbauten der Pfarrkirche hingen mit der wachsenden Einwohnerzahl des aufstrebenden und inzwischen zur Stadt gewordenen Deggendorf zusammen. Aber wie viele Einwohner hatte die Stadt zu Beginn des 14. Jahrhunderts? Darüber schweigen die Quellen. Ich wage eine Schätzung. Es werden wohl nicht viel mehr als 1000 gewesen sein. Deggendorf war also eine kleine Stadt, mit Landshut oder Straubing nicht zu vergleichen.

Kaufleute, Handwerker und Wirte spielten, wie wir aus den Bestimmungen des Stadtrechts ableiten können, bereits eine wichtige Rolle in der Stadt. Viele Deggendorfer Bürger hatten sich aber noch nicht völlig vom Land gelöst. Sie verfügten über Ackerland und hielten beachtliche Viehbestände. Nicht zufällig betrifft die älteste im Deggendorfer Stadtarchiv erhaltene Urkunde aus dem Jahre 1300 die gemeinsame Nutzung der im Gericht Deggendorf gelegenen Bogenweide sowohl durch die Deggendorfer Bürger als auch durch die Bewohner Fischerdorfs¹⁷.

Warum verließ die Herzoginwitwe Agnes Deggendorf das Stadtrecht und gerade im Jahre 1316?

Dazu müssen wir einen Blick auf die Situation in Niederbayern werfen. Bei der ersten bayerischen Landesteilung 1255 war Deggendorf zum Herzogtum Niederbayern gekommen. Am 9. September 1312 starb in Landshut der 1261 geborene Otto III., der letzte der drei Brüder, die 1290 die gemeinsame Herrschaft über das reiche Niederbayern angetreten hatten. Von Ottos Wirken hat besonders die *Ottonische Handfeste* vom 15. Juni 1311 große Bedeutung für die weitere Entwicklung des bayerischen Ständewesens erlangt¹⁸. Handfeste ist der Ausdruck für eine Urkunde, mit der ein feierliches Privileg, oft eine Art Verfassung, verbrieft wurde. In der Ottonischen Handfeste wurden den bayerischen Landständen gegen die einmalige Gewährung von Steuern umfassende Privilegien vor allem in Bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit zugestanden. Neue Steuern konnten künftig nur mit Zustimmung der Landstände auf Landtagen eingeführt werden.

Otto sah sich zu diesem Zugeständnis gezwungen, da er sich in großer Geldnot befand, weil er zahlreiche Kriege, zuletzt 1309 bis 11 gegen Österreich, geführt hatte und zuvor das ehrgeizige, zugleich aber abenteuerliche Ziel verfolgt hatte, König von Ungarn zu werden. Als Sohn der ungarischen Königstochter Elisabeth (1236–1271) und Enkel des Königs Belá IV. war er einer der möglichen Anwärter auf den ungarischen Thron, als das ungarische Herrscherhaus der Árpáden 1301 mit dem Tod von Andreas III. ausgestorben war. Als erster erhob der böhmische König Wenzel III. den Anspruch auf die ungarische Herrschaft, wurde auch gekrönt, musste aber wegen des Widerstands eines großen Teils des ungarischen Adels verzichten und zog sich mit den Königsinsignien nach Prag zurück.

Jetzt kam Otto III. ins Spiel, der ursprünglich abgewinkt hatte. Er wurde von einer starken ungarischen Partei aufgefordert, nach Ungarn zu kommen. Er reiste nach Brünn, wo er von Wenzel die ungarische Stephanskrone und die übrigen Königsinsignien empfing. Der legale Weg nach Ungarn war ihm jedoch versperrt, da der österreichische Herzog und deutsche König Albrecht I. einen Machtzuwachs für Otto verhindern wollte. Albrecht fürchtete eine Umklammerung Österreichs von zwei Seiten, von Bayern und Ungarn aus. Otto reiste also mit wenigen Gefährten, verkleidet als Kaufmann, auf abenteuerliche



Ansicht von Glogau auf Notgeld 1918

(Sammlung Behrendt)

Weise durch Österreich. Er verlor dabei die in einem Fässchen mitgeführte Stephanskronen, konnte dieses wichtige Faustpfand jedoch nach einigem Suchen einen Tag später wiederfinden. Tatsächlich wurde er am Nikolaustag 1305 in Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) als Belá V. zum ungarischen König gekrönt. Glücklicherweise sollte er damit nicht werden. Er war auf die chaotischen Verhältnisse im Land durch widerstreitende Interessen verschiedener Adelsfraktionen nicht vorbereitet und wurde als Fremder im Lande empfunden. Seine ihm treu ergebenen bayerischen Begleiter musste er nach Hause entlassen. Der Papst unterstützte einen anderen Thronprätendenten, den Neapolitaner Karl Robert von Anjou. Ottos Versuch, eine Tochter des Woiwoden Ladislaus Kán von Siebenbürgen zu heiraten, um sich dadurch besser in Ungarn integrieren zu können, endete 1307 mit seiner Gefangenensetzung durch eben diesen Woiwoden. Nur durch glückliche Umstände und das Versprechen eines hohen Lösegeldes kam er wieder frei. Unter notwendiger Umgehung Österreichs kehrte er über Ruthenien (das spätere Galizien, heute Grenzgebiet zwischen der Ukraine und Weißrussland), wo sein entfernter Verwandter Georg I. in Galitsch (Halicz) regierte¹⁹, und über das in verschiedene Herzogtümer aufgesplitterte Schlesien und zuletzt Böhmen im Februar 1308 nach Niederbayern zurück. Den nunmehr inhaltslosen Titel *König von Ungarn* behielt Otto aber zeitlebens bei.

Im schlesischen Glogau lernte der Witwer Otto – seine erste Frau Katharina von Habsburg, die Tochter von König Rudolf I., war bereits 1282 gestorben – die blutjunge, hübsche Tochter Agnes des Herzogs Heinrich III. von Schlesien-Glogau und dessen Frau Mechthild von Braunschweig-Lüneburg kennen

und verlobte sich mit ihr. Agnes von Glogau wurde zwischen 1293 und 1296 geboren. Pfingsten 1309, am 18. Mai, wurde in Straubing in Anwesenheit seines Veters Herzog Rudolf von Oberbayern und der drei Bischöfe von Salzburg, Regensburg und Chiemsee prunkvoll Hochzeit gefeiert.

Otto III. war nicht der erste bayerische Herzog, der eine eheliche Verbindung mit schlesischen Frauen einging. Gehörten sie doch zum Hochadel. Sie entstammten dem polnischen Königsgeschlecht der Piasten, wie auch Agnes Vater Heinrich III. der Treue, der von 1274 bis 1309 regierte. Ludwig II. von Ober-



Otto III. und Agnes von Glogau

(Blauel/Gnomm-Artothek)

bayern hatte 1260 in zweiter Ehe Anna von Glogau, die Tochter Herzog Konrads II. von Schlesien, geheiratet. Stephan I. von Niederbayern vermählte sich 1299 mit Judith, der Tochter Bolkos I. von Schlesien-Schweidnitz. Ludwig IV. von Oberbayern, der spätere Kaiser Ludwig der Bayer, schloss 1308 oder 1309 den Ehebund mit Beatrix, der jüngeren Schwester Judiths²⁰.

Agnes gebär zwei Kinder: 1309 die Tochter Agnes, am 26. August 1312 den Sohn Heinrich, der als Heinrich XV. oder der Natternberger in die Geschichte eingegangen ist. Heinrich war also erst einige Tage alt, als sein Vater starb, und bedurfte der Vormundschaft. Auch die beiden ebenfalls für Niederbayern erbberechtigten Söhne von Ottos 1310 verstorbenem Bruder Stephan I. waren noch minderjährig. Herzog Ludwig IV. von Oberbayern war auf Wunsch des Verstorbenen als Vormund für die drei minderjährigen Herzogssöhne vorgesehen. Ottos Witwe Agnes fürchtete aber um das Erbe ihres Sohnes. Die selbstbewusste Frau, die andere Herzoginwitwe Judith und der größte Teil des niederbayerischen Adels trugen deshalb dem österreichischen Herzog Friedrich dem Schönen (1289–1330) die Vormundschaft an. In der legendären Schlacht von Gammelsdorf am 9. November 1313 entschied Ludwig die Vormundschaftsfrage militärisch zu seinen Gunsten.

Der Herzoginwitwe Agnes wurden die Festung Natternberg und Deggen-
dorf als Witwensitz zugewiesen. Für ihre Hofhaltung bezog sie aus Gütern in



Die Burg Natternberg, Stich um 1700

(Stadtarchiv Deggen Dorf)

der Umgebung und aus den herzoglichen Kästen in Landau und Deggendorf Einnahmen an Getreide, Schweinen und Geld. In Deggendorf war der Überlieferung nach das im Zentrum liegende Haus Luitpoldplatz 1 ihre Residenz. Ihr Hofmeister war Karl von Rain. Da sich die Stadt Deggendorf in der Vormundschaftsauseinandersetzung im Unterschied zur Mehrheit der von Landshut und Straubing angeführten niederbayerischen Städte nicht gegen Agnes gestellt, sondern sich neutral verhalten hatte und sie wegen ihrer häufigen Anwesenheit in den Mauern der Stadt auch weiterhin unterstützte, nutzten die Ratsbürger dieses gute Verhältnis, um die Rechte der Stadt zu festigen. Im Jahre 1316, am 21. Januar, zogen die Ratsbürger zur Burg Natternberg, um Agnes zum Namenstag zu gratulieren und sich von ihr die städtischen Privilegien schriftlich beurkunden zu lassen. Agnes ihrerseits wollte damit ihre Stellung in Deggendorf absichern. Auf dem Natternberg und in Deggendorf fühlte sie sich mit ihrem kleinen Sohn sicher. Ludwig und sein Bruder Rudolf hatten nämlich schon im August 1313 die in Landshut lebenden unmündigen Herzogssöhne Heinrich XIV. und Otto IV. in ihre Gewalt gebracht²¹.

Das in Natternberg ausgestellte Dokument beginnt mit den Worten: *Wir, Agnes von Gotes Genaden, Khinigin von Unngern, Pfalzgrävin bey Reyhn und Herzogin ze Bayrn*²². Dieser bombastische Titel widerspiegelte natürlich nicht die tatsächlichen Verhältnisse. Agnes benutzte wie ihr verstorbener Gatte zur Erhöhung ihres Ansehens den Titel *Königin von Ungarn*, obwohl sie nie in Ungarn gewesen war und Otto erst nach seiner Absetzung als ungarischer König kennen gelernt und geheiratet hatte. Die Deggendorfer wird es gefreut haben, dass eine Königin – wenn auch eine nicht amtierende – in den Mauern ihrer Stadt lebte. Sicher spielte auch die Hoffnung mit, künftig Residenzstadt zu werden, wurde doch ihr Sohn auf dem nahen Natternberg erzogen. Auch Pfalzgraf bei Rhein und Herzog zu Bayern waren Titel, die während der Zeit der bayerischen Landesteilungen von allen Herrschern der Teilherzogtümer unabhängig von ihrem tatsächlichen Herrschaftsbereich getragen wurden, um auf diese Weise wenigstens eine Einheit Bayerns und damit etwaige Erbansprüche beim Aussterben der einen oder anderen Wittelsbacher Linie zu beurkunden. Agnes war ja tatsächlich nur Herzogin von Niederbayern gewesen. Das von ihr verwendete Siegel zeigt sie als Königin mit einem Schleier auf einem gotischen Thron sitzend. Auf der einen Seite sind neben ihr Löwe und Rauten abgebildet, die Bayern symbolisieren. Auf der anderen Seite verweisen Doppelkreuz und Panther auf Ungarn.



Siegel der Herzogin Agnes (Aus: Heimatblätter für den Stadt- und Landkreis Deggendorf Nr. 1, 1962)

Es ist natürlich nichts Alltägliches, sondern im Gegenteil etwas Besonderes, dass die Rechte und Privilegien einer Stadt von einer Frau verliehen wurden. Durfte sie das überhaupt? Früher wurde das überwiegend verneint und gelegentlich die Ansicht geäußert, dass das Stadtrecht von 1316 von minderer Qualität sei, weil es eine Frau erteilt hatte, die dazu nicht legitimiert war²³. Agnes war damals jedoch faktisch die Landesherrin in Deggendorf. Deshalb waren die Deggendorfer auch zu ihr wegen der Bestätigung ihrer Privilegien gekommen. Agnes hatte zudem schon zu Lebzeiten ihres Gatten mit ihm gemeinsam Dokumente gesiegelt, darunter die bedeutende Ottonische Handfeste von 1311²⁴. Damit war sie legitimiert, auch nach seinem Tode Privilegien zu vergeben.

Kommen wir zum Inhalt des Stadtrechts

Das Original des Dokuments von 1316 gibt es leider nicht mehr. Die Urkunde ist nur in einem Regest (einer Inhaltsangabe) von 1538, angefertigt vom Stadtschreiber Paul Wäckinger²⁵, und in einer Abschrift von 1607, angefertigt vom Stadtschreiber Michael Gerlestöter²⁶, überkommen. Wäckinger hat bei seiner Inhaltsangabe die Urkunde noch vor sich liegen gehabt. Nicht 1332, wie in älteren Darstellungen zu lesen, sondern wohl erst im Dreißigjährigen Krieg ist das Original verbrannt. Wäckinger, nach dem die Wackingerstraße in Deggendorf benannt ist, war der erste akademisch gebildete Stadtschreiber in Deggendorf. Mit ihm hatte Deggendorf übrigens eher einen Magister im Amt des Stadtschreibers als die große Reichsstadt Regensburg, wo das erst ab 1544 der Fall war. Wäckinger fertigte in den Jahren 1534 bis 1538 das erste Repertorium (Bestandsverzeichnis) des Deggendorfer Stadtarchivs an, das damals in das gerade neu erbaute Rathaus verlagert wurde. Er erfasste und ordnete alle damals vorhandenen Freibriefe, Urkunden und Akten und gab eine kurze Inhaltsangabe davon. In seiner Übersicht sind wichtige Dokumente genannt, von denen wir sonst nichts wussten. Wäckinger stellte eine muster-gültige Ordnung her und führte eine Trennung zwischen den wertvollen Archivbeständen und der Registratur der laufenden Vorgänge ein. Man könnte ihn deshalb als ersten gleichsam wissenschaftlich arbeitenden Stadtarchivar Deggendorfs bezeichnen²⁷.

Die von Wäckinger angefertigte Inhaltsangabe lautet, etwas modernisiert in der Sprache: *Bestätigt erstlich die alten Gebräuche, dass die Sechs des Innern Rats in den Gerichtswändeln maßgeben.*

In den Häusern der Sechs kann man keinen pfänden und ist in eines jeden Haus einmal im Jahr Geleit.

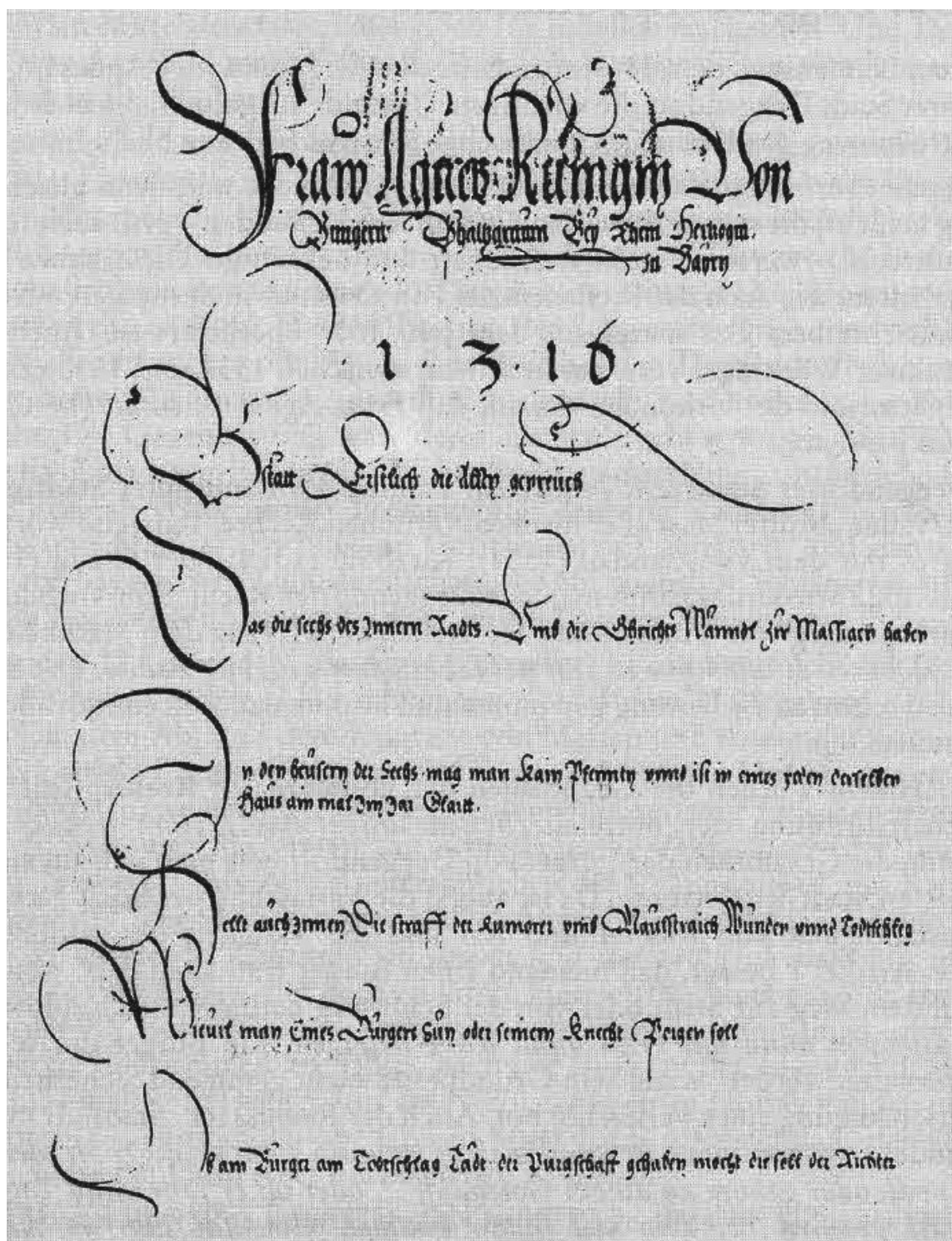
Hält auch inne die Strafe der Rumorer, wegen Maulstreich, Wunden und Totschläge.

Wieviel man eines Bürgers Sohn oder seinem Knecht borgen soll.

Wenn ein Bürger, der einen Totschlag getan, Bürgerschaft finden könnte, die soll der Richter annehmen und fürder mit seinem Gut nichts zu schaffen haben.

Die anderswo im Gericht sitzen, sollen den Bürgern zu Deggendorf in der Stadt
rechts mit sein.

Wessen ein Bürger, es sei Haus oder Acker, Jahr und Tag inne hat, ohne Anspra-
che, dessen soll er hinfüran ohne Ansprache bleiben²⁸.



Regest der Stadtrechtsurkunde von Wäckinger 1538

(Stadtarchiv Deggendorf)



Symbolische Überreichung der Stadtrechtsurkunde beim Festakt am 21. Januar 2016 durch Herzogin Agnes (verkörpert durch Babette Leitgeb) an Oberbürgermeister Dr. Christian Moser
(Stadt Deggendorf)

Auch in der etwas modernisierten Sprache sind nicht alle Formulierungen für uns ohne weiteres verständlich. Wäckinger hat das ausgewählt, was für ihn 200 Jahre später wichtig erschien, und auch die vollständige Abschrift von 1607 durch den Stadtschreiber Michael Gerlestöter hat manches modernisiert. So heißt es bei beiden *innerer Rat*, obwohl es 1316 noch keine Teilung in einen inneren und einen äußeren Rat gab. Aber das Wesentliche ist zu erkennen. Artikel 1 des insgesamt 40 Artikel umfassenden Bestätigungs- und Freiheitsbriefs von 1316 beinhaltete die Sicherheit für die Bürger Deggendorfs, auf dem Weg in die Stadt oder von der Stadt weg sich frei bewegen zu können und in der Bannmeile um die Stadt keine Pfändungen ihrer Habe befürchten zu müssen. Die Wege zur Stadt und von der Stadt sollten frei sein. Es sollte dort Frieden und Ruhe herrschen. Für die Bevölkerungsentwicklung der Stadt war die Festlegung wichtig, dass Hörige eines adligen Grundherrn oder Untertanen eines Klosters in der Stadt bleiben durften, wenn sie *Jahr unnd Tag inn der Statt geseßen* waren²⁹. Ihnen durfte weder an ihrem Leib noch an ihrem Gut Gewalt angetan werden. Bürger, die Häuser besaßen, waren zum Wachdienst auf der Stadtmauer bzw. an den Stadttoren verpflichtet. Ihre Besteuerung erfolgte nach dem Wert der Häuser und ihres Gewerbes. Viele Artikel betrafen die Rechtsprechung und die Rechte der Bürger gegenüber dem Stadtrichter und seinem Gehilfen, dem Fronboten (Schergen). Der Fronbote hatte die Ladungen vor das Gericht auszuführen. Er war für Pfändungen und Verhaftungen zuständig. Es wurde klar geregelt, von welchem Ge-

richt die Bürger zur Verantwortung gezogen werden konnten. Das war in der Regel der Stadtrichter, der Angehöriger des niederen Adels war. Nur wenn jemand in flagranti außerhalb der Stadt ergriffen wurde, durfte er vor ein anderes Gericht gestellt werden. Der Stadtrichter hatte eine Doppelstellung. Er wurde vom Herzog eingesetzt, unterstand aber gleichzeitig dem Stadtrat. In diesem Sinne wurde in dem Freiheitsbrief zugesichert, dass bei städtischen Gerichtsverhandlungen jede Einflussnahme von Seiten des Herzogs unterblieb. Die Blutgerichtsbarkeit für Verbrechen, auf die die Todesstrafe stand, für die so genannten *drey Sache, die an den Todt genndt*³⁰ (Raub, Notzucht und Totschlag), oblag dem herzoglichen Landgericht, das seinen Sitz auf dem Natternberg hatte.

Zahlreiche verschiedene Straftatbestände und die entsprechenden Strafen dafür wurden festgesetzt. Geldsummen unterschiedlicher Höhe waren für Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Verletzung von Grundstücksgrenzen, Wiedererhebung einer von Gericht abgewiesenen Klage und vorsätzliche Verletzung eines Schiedsspruchs zu entrichten. Auch für Gewaltandrohungen wie das Zücken eines Schwertes oder *verpotne Wordt* (Beleidigungen) waren Geldbußen zu zahlen. *Fliessende Wunden* ohne bleibenden Schaden oder ein *Maulstrai*ch, also einfache Körperverletzungen durch Schläge wurden ebenfalls mit Geldstrafen geahndet. In der Regel waren 12 Schilling (1½ Pfund) an den Richter und ein Pfund Regensburger Pfennig an den Geschädigten zu zahlen. Die höchste Geldstrafe von fünf Pfund Regensburger Pfennig musste entsprechend der großen Bedeutung eines Eides in der mittelalterlichen Rechtsprechung für einen Meineid aufgebracht werden. Kam es jedoch zu *Lem* (wörtlich Lähmung, bedeutete jede mit dauernden Folgen begleitete Verletzung oder Verstümmelung) oder *Todtschlag*, wurde Gleiches mit Gleichem, also mit Verstümmelung bzw. Todesstrafe vergolten³¹.

Wer Steuern zahlte und Wachdienst leistete, war vor Verhaftungen sicher, sofern er aus seinem Vermögen die angesetzte Geldstrafe zahlen konnte. Selbst bei einem Totschlag konnte ein wohlhabender Bürger durch Bürgschaft mit seinem Vermögen Haft und Aburteilung vermeiden. Ein Gläubiger hatte dabei das Recht, den gesamten beweglichen Besitz seines Schuldners durch den Fronboten beschlagnahmen zu lassen. Gewonnene Gelder aus verbotenen Glücksspielen (Häufeln, Riemenstechen oder gezinkte Würfel) waren zurückzuerstatten. Bürger, die Haus und Äcker ohne Widerspruch *Jahr unnd Tag* besaßen, sollten sie auch weiterhin unangefochten behalten dürfen³².

Die Rechte des sechsköpfigen Stadtrates wurden ebenfalls in dem Freiheitsbrief festgeschrieben. Ohne Zustimmung des Rates durften weder der herzogliche Viztum (Stellvertreter) noch der Stadtrichter einen Fronboten einsetzen. Der Rat war auch als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Stadtrichters über die Höhe von Geldstrafen vorgesehen. Die Häuser der Sechs waren Freistätten, wo es einmal im Jahr freies Geleit gab. In ihnen durfte niemand gepfändet werden. Testamente von Bürgern für den Todesfall sollten unbedingt ihre Rechtskraft behalten.

Etliche Artikel legten Regeln für Verkaufshandlungen und den Weinausschank fest. Bei einem Bürger käuflich erworbene Ware – ausdrücklich genannt wurden Wein und Häute als in Deggendorf besonders wichtige Handelsgüter – konnte vom Käufer ungehindert aus der Stadt gebracht werden. Das Stadtrecht ermöglichte es, einen unüberlegten Kauf oder Tausch rückgängig zu machen. Jeder Bürger, der Steuern zahlte und zum Wachdienst verpflichtet war, hatte das Recht, in seinem Haus Wein auszuschenken. Es wurde auch geregelt, wie mit Zechprellern umzugehen war. Als Zechprellerei galt nur, wenn der Gast bis zum Mittag des Folgetages seine Zeche nicht beglichen hatte.

Bei weitem nicht alle Stadtbewohner hatten das Bürgerrecht. Es gab eine ganze Reihe rechtloser Personen. Ausdrücklich wurden im Artikel 23 Stadtverwiesene, Spielleute, *offene Höffter* (Dirnen) genannt und erklärt: *so gethonne Leuth haben des Rechten nit*³³.

Das Deggendorfer Stadtrecht von 1316 gehörte wie die Stadtrechte aller niederbayrischen Städte zur Landshuter Stadtrechtsfamilie. Es lehnte sich in der Formulierung an das Landauer Stadtrecht von 1304 an, beruhte aber letztlich auf dem Landshuter Stadtrecht von 1279. Ähnlich waren die Stadtrechte von Kitzbühel (1319), Moosburg (1331), Kelheim (1335), Cham (1341) und Rottenburg a. d. Laber (1393)³⁴. Das Deggendorfer Recht diente seinerseits als Vorbild für Privilegien verschiedener Märkte im Bayerischen Wald, so bereits 1322 für Winzer³⁵ und 1335 für Regen. 1376 wurden dem Markt Grafenau bei der Stadterhebung die gleichen Rechte wie Deggendorf verliehen³⁶.

Im Jahre 1320 bestätigten die drei noch sehr jungen niederbayrischen Herzöge Heinrich XIV. der Ältere (geb. 1305) – er war mit 14 Jahren bereits mündig geworden –, sein Bruder Otto IV. (geb. 1307) und Agnes Sohn Heinrich XV. der Jüngere (geb. 1312) die Deggendorfer Rechte und erweiterten den Text um fünf Artikel. Dem Stadtrichter wurde damit untersagt, freies Geleit ohne Rücksprache mit dem jetzt schon acht Mitglieder zählenden Rat der Stadt zu gewähren. Einige neue Bestimmungen verbesserten den Verbraucherschutz: Es wurden vier *Satzmeister* bei Bäckern und Metzgern zu deren Kontrolle eingesetzt. Bei Verstößen gegen die Lebensmittelbestimmungen konnte ein einjähriges Berufsverbot verhängt werden. Für eine illegale Einwebung von Rinderhaaren in Tuche und deren Verfälschung wurden harte Strafen wie das Handabschlagen angedroht. Gegen Ehrverletzer und Wiederholungstäter, die innerhalb eines Jahres drei Verbrechen (*Unzucht*) verübt hatten, konnte eine Stadtverweisung von einem Jahr Dauer verfügt werden³⁷.

Diese Bestätigung der Deggendorfer Privilegien erfolgte sicher ebenfalls auf Wunsch des Deggendorfer Rats. War es doch üblich, beim Herrschaftsantritt eines neuen Landesherrn – und das geschah mit der Volljährigkeit Heinrichs XIV. – sich die alten Rechte bestätigen zu lassen. Man wusste ja nie, ob der neue Herrscher sich ohne seine schriftliche Bestätigung an die von seinen Vorgängern der Stadt eingeräumten Privilegien halten würde. Bis 1787 wurden die Privilegien der Stadt – wie schon 1320 – durch die bayerischen Landesherren, die Herzöge und Kurfürsten, immer wieder bestätigt bzw. den veränderten Bedin-

Sonderbriefmarke der Stadt Deggendorf zum Stadtrechtsjubiläum



gungen entsprechend abgeändert und ergänzt. Der Deggendorfer Rat erwies sich dabei, besonders im Dreivierteljahrhundert der Zugehörigkeit Deggendorfs zum Herzogtum Niederbayern-Straubing-Holland zwischen 1353 und 1425, sehr geschickt, den Herzögen Schritt für Schritt immer neue Rechte und Freiheiten abzuringen³⁸. Sie erreichten wiederholt Steuerermäßigungen und Genehmigungen, weitere Jahrmärkte zu den für die Stadt günstigsten Terminen ausrichten zu können. Sie verschafften der Stadt neue Einnahmen durch die Übernahme der Brücke, was den entsprechenden Brückenzoll einbrachte, oder durch das Privileg, Pflaster- und Straßenzölle einzunehmen.

Das kurze Intermezzo als Residenzstadt

Die drei jugendlichen Herzöge regierten anfangs Niederbayern gemeinsam, wobei Heinrich XIV. als der Älteste eindeutig das Sagen hatte. Sie siegelten gemeinsam ihre Urkunden, die manchmal sogar in Deggendorf ausgestellt wurden, wie z. B. 1325 über die Verpfändung der halben Maut zu Straubing an Hartlieb von Puchberg³⁹. Im August 1331 kam es nach längeren Streitigkeiten und kriegerischen Auseinandersetzungen zur Teilung Niederbayerns zwischen Heinrich XIV., Otto IV. und Heinrich XV. Die Ländereien vor und in dem Bayerischen Wald mit den Städten Cham, Deggendorf, Dingolfing, Kelheim, Landau, Vilshofen und Waldmünchen, mit den Märkten Abbach, Bogen, Dietfurt, Eschlkam, Plattling, Rötze und Viechtach, mit der Vogtei über Niederaltach sowie mit den in diesem Bereich liegenden Gerichten wie Hengersberg und zahlreichen Burgen wurden das Herrschaftsgebiet Heinrich XV. Außerdem erhielt er die Gülden (Zinseinnahmen) aus Regensburg⁴⁰. Er, der auf dem Natternberg aufgewachsen war und deshalb den Beinamen *Der Natternberger* erhielt, wählte das ihm gut bekannte und in seinem Herzogtum zentral gelegene Deggendorf zu seiner Residenz. Damit erhielt Deggendorf zum ersten und einzigen Mal in seiner Geschichte den Rang einer Residenzstadt eines regierenden Herzogs. Am Nikolaustag 1331 bestätigte Heinrich XV. in Deggendorf die von seinem Vater gegebenen Rechte für die Stände, die Ottonische Handfeste, in seinem Herzogtum⁴¹.

Heinrich XV. schritt nach erneuten kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem älteren Heinrich schon am 6. November 1332 wieder zu einer gemeinsamen Regierung mit ihm⁴². Er bemühte sich gemeinsam mit seinem Cousin, durch die Gewährung von zusätzlichen Privilegien zur Überwindung der Schäden beizutragen, die in Deggendorf durch den zerstörerischen Krieg zwischen den beiden Herzögen, insbesondere durch den dadurch ausgelösten verhee-

renden Stadtbrand im Jahre 1332, entstanden waren. 1333 gestatteten die beiden Herzöge Deggendorf zur Sanierung der städtischen Finanzen, von allen, die im Burggeding (also innerhalb der Stadtmauern) ihren Wohnsitz hatten, aber auch von Nichtortsansässigen, die innerhalb der Stadtgrenzen Güter oder Gülden besaßen, Steuern einzuziehen. Die Deggendorfer erhielten das Recht, selbst dann Bier zu brauen, wenn es im übrigen Lande wegen Getreidemangel verboten war. Es durfte jedoch nur selbst geerntetes Getreide zum Brauen verwendet werden. Gleichzeitig wurde das Beherbergen von Gästen in den Gasthäusern geregelt. Um jeglicher Zechprellerei von Wirtshausbesuchern und unlauterer Konkurrenz zwischen den Schankwirten zu begegnen, wurde den Wirten untersagt, einen Gast zu bewirten, der einem anderen Wirt noch etwas schuldete. Außerdem wurde festgelegt, dass ein Handwerker nicht gleichzeitig Wein ausschenken und sein Handwerk ausüben durfte⁴³. Diese Bestimmung beschränkte die Zahl der Schankwirtschaften, weil ein Handwerker wegen der begrenzten Anzahl von Handwerkerberechtigungen in der Stadt nicht sicher sein konnte, sein Handwerk später wieder aufnehmen zu können.

In einem in Deggendorf ausgestellten Freiheitsbrief der beiden Herzöge vom Mai 1333⁴⁴ wurden neben der Bestätigung der niederen Gerichtsbarkeit für die Stadt *ohne die drei Sachen, die an den Tod gehen*, einige Maßnahmen zur Belebung des durch die Kriegsereignisse beeinträchtigten Handels und zum Ausbau der Verkehrswege getroffen. So erhielt Deggendorf das Überfahrtrecht über die Donau bei Isarmünd. Die Stadt wurde an ihre alte Pflicht erinnert, den Steig *von der Zwißel* (Zwieslerbruck) bis zur Stadt Deggendorf in Stand zu halten. Der Stadt wurde ein ungehinderter Handelsverkehr von vier Wagen auf der Straße über Kötzing nach Böhmen und zurück zugesichert.

Deggendorf konnte sich jedoch als Residenzstadt gar nicht entwickeln, da Heinrich XV., der mit 15 Jahren in Landshut Anna von Österreich geheiratet hatte, am 18. Juni 1333 mit nur zwanzig Jahren ohne Nachkommen an den Folgen eines Unfalls starb. Er hatte sich bei einem Ritterspiel ein Bein schwer verletzt und erlitt offensichtlich eine Infektion. Das Deggendorfer Gebiet übernahm sein Vetter Heinrich XIV., dessen Hauptstadt Landshut war.

Deggendorf hatte mit der Verleihung des Stadtrechts jedoch an Bedeutung gewonnen. So hielt sich Heinrich XIV. wiederholt in Deggendorf auf, wie dort ausgestellte Urkunden aus den Jahren 1332, 1333, 1334, 1336 und 1338⁴⁵ sowie ein dort stattgefundener Landtag 1337⁴⁶ belegen. Als Heinrich XIV. 1339 und sein Sohn Johann I. im Alter von nur elf Jahren 1340 verstorben waren, erbte Ludwig der Bayer Niederbayern und konnte seine kaiserliche Hausmacht dadurch enorm verstärken. Bayern wurde zeitweilig wieder vereinigt. Die gewachsene Bedeutung Deggendorfs zeigte sich darin, dass Ludwig Deggendorf als Ort wählte, wo er im Januar 1341 die Landstände versammelte und ihnen alle ihre bisherigen Rechte, darunter auch die Ottonische Handfeste, bestätigte. Gleichzeitig bestimmte er mit diesem Dokument, dass Ober- und Niederbayern auf ewig ein Land sein sollten⁴⁷. Dass sich seine sechs Söhne nicht daran hielten, ist ein anderes Kapitel, das hier nicht behandelt werden kann.

Bleibt mir abschließend nur noch zu sagen, wie sich der weitere Lebensweg von Agnes gestaltete.

Solange ihr Sohn Heinrich XV. noch unmündig war, stand sie ihm als kluge Frau mit Rat zur Seite und pflegte in seinem Interesse einen guten Kontakt mit Judith, der Witwe von Herzog Stephan I., und deren Sohn Heinrich XIV. dem Älteren.

Neben der Verleihung des Stadtrechts an Deggendorf setzte die Herzoginwitwe Agnes ihre Autorität auch zur Schlichtung von Streitfällen ein. 1315 entschied sie auf dem Natternberg eine Auseinandersetzung zwischen dem Kloster Metten und Andre dem Suppan von Deggendorf um den Hof in Asendorf, d.i. Asenhof bei Otzing, zu Gunsten des Klosters⁴⁸. Sie schlichtete auch 1317 auf einem Hoftag im Markt Plattling einen Streit um den Anspruch auf eine 21 Tagwerk große Wiese in Eisensdorf zwischen demselben Kloster einerseits und dem Schreiber von Deggendorf Conrad der Peitzkofer und Margaretha mit ihren Kindern andererseits. Als Zeuge unterschrieben die Urkunde ihr Hofmeister Karl von Rain und andere Angehörige des niederen Adels⁴⁹. 1318 beglaubigte sie einen Vergleich zwischen dem Kloster St. Nicola in Passau und einigen Deggendorfer Bürgern, wonach ein Hof zu Seebach Dietrich und Heinrich, den Söhnen Cunrad des Schauflingers übereignet wurde. Sie hatten als Gegenleistung einen jährlichen Zins von zwei Pfund Regensburger Pfennig, acht großen Käse und 100 Eiern zu entrichten⁵⁰. 1320 bekräftigte sie in Landshut die alten Privilegien des Klosters Aldersbach und überließ dem Kloster Zehnteinnahmen an Getreide, Schweinen und Geld aus den beiden Kästen in Landau und Deggendorf⁵¹. Höchstwahrscheinlich hielt sie sich wiederholt im Kloster Aldersbach auf. Dreimal (1314/15, 1324/25, 1325/26) erwähnen die Rechnungsbücher der Abtei eine *Regina de Naternberch*, die dort übernachtete. Mit der *Königin von Natternberg* könnte Agnes gemeint sein⁵².

Wie lange die Herzoginwitwe Agnes in Deggendorf blieb, ist nicht belegt. 1319, nach anderen weniger schlüssigen Angaben 1329, heiratete sie in zweiter Ehe Alram IV. Graf von Hals, einen Angehörigen eines der damals mächtigsten Adelsgeschlechter in Niederbayern. Alram und Albrecht von Hals waren übrigens die Führer der niederbayrischen Adligen gegen Ludwig IV. in der Schlacht bei Gammelsdorf. Alram starb bereits am 3. Dezember 1330. Aus dieser Ehe stammte eine Tochter ebenfalls mit dem Namen Agnes, die vor 1344 mit Graf Heinrich IV. von Ortenburg verheiratet wurde⁵³, wieder eine Verbindung mit einem der mächtigsten Adelsgeschlechter Niederbayerns. Wiederholt hielt sie sich bei ihrem Schwiegersohn Heinrich IV. von Ortenburg auf. Schon am 25. Juli 1340 verpfändete Agnes gemeinsam mit Heinrich III. und dessen Sohn Heinrich IV. von Ortenburg die Vogtei Stammham bei Altötting und Zimmern bei Pfarrkirchen⁵⁴.

Unterhalt erhielt Agnes nach dem Tode ihres zweiten Ehemanns weiterhin von den bayerischen Herzögen. Am 6. August 1331 verpflichteten sich die drei jungen niederbayerischen Herzöge bei der Landesteilung, je ein Drittel dessen zu tragen, *was der Frau von Ungarn gethan oder gegeben werden soll*⁵⁵. Ludwig



Gedenktafel am Haus
Luitpoldplatz 1
(Foto: E. Behrendt)

der Bayer verschrieb ihr später den Zoll von Dingolfing⁵⁶. Sie verfügte über Besitz u. a. in Wallersdorf, in der Hofmark Osterhofen, in Schildthurn und Sonnersham bei Simbach, bei Vilsbiburg, in Mamming bei Dingolfing, in Leonberg bei Marktl, in Thann und Baumgarten bei Pfarrkirchen⁵⁷. Nach 1331 lebte sie in dem wittelsbachischen Hauskloster Seligenthal bei Landshut. Nach ihrem Tod am 1. Weihnachtstag 1361 wurde sie in der Gruft der Klosterkirche, in der die in Landshut regierenden Herzöge, ihre Frauen und Kinder bestattet wurden, neben ihrem ersten Ehemann Otto III. und ihrem Sohn Heinrich XV. beigesetzt.

In der letzten Zeit war die Herzogin Agnes, die mit der Stadtrechtsverleihung einen wichtigen Beitrag zu Entwicklung der Stadt Deggendorf geleistet hat, zu Unrecht etwas in Vergessenheit geraten. So war die Gedenktafel, die mir, als ich 1993 nach Deggendorf kam, aufgefallen war, nach der Neuverputzung des Hauses Luitpoldplatz 1 spurlos verschwunden. Wahrscheinlich hat jemand in monarchistischer Nostalgie sein Ferienhaus oder Wohnzimmer mit einer Tafel geschmückt, auf der von Agnes als einer Königin von Ungarn die Rede war. Ich hoffe, dass mit dem heutigen Festtag der Herzoginwitwe Agnes mit der neuen Gedenktafel an ihrer ehemaligen Stadtresidenz und dem Festakt wieder der Platz im öffentlichen Bewusstsein der Stadt eingeräumt worden ist, den sie verdient hat.

ANMERKUNGEN

- ¹ Vortrag auf dem Festakt der Stadt Deggendorf im Historischen Rathaus anlässlich des 700. Jahrestages der Stadtrechtsverleihung am 21. Januar 2016.
- ² Privilegienbuch der Stadt Deggendorf 1607 (StaADegg. P2), Bl.3.
- ³ Monumenta Boica XXXVI, 1, München 1852, 479.
- ⁴ Gustav v. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. I, Leipzig 1900, 255.
- ⁵ Vgl. Manfred Mittermeier, Der Beitrag der Archäologie zur Stadtgeschichte, in: Birgitta Petschek-Sommer (Hrsg.), Siedler – Nonnen – Bürger. Begleitheft zur gleichnamigen Dauerausstellung im Stadtmuseum Deggendorf (= Deggendorf – Archäologie und Stadtgeschichte 10), Deggendorf 2002, 77 f.

- ⁶ Lutz-Dieter Behrendt, Die niedermünsterische Propstei und die Stadt Deggendorf. 800 Jahre einer spannungsreichen Wechselbeziehung, in: Deggendorfer Geschichtsblätter 28, 2006, 95.
- ⁷ Vgl. Johannes Molitor, Deggendorf – die Stadt und ihre Mitte, in: Deggendorfer Geschichtsblätter 7, 1986, 8.
- ⁸ Vgl. Georg Bauer, Chronik der kgl. bayerischen unmittelbaren Stadt Deggendorf, Deggendorf 1894, 6.
- ⁹ Archivrepertorium der Stadt Deggendorf, gefertigt durch den Stadtschreiber Mag. Pauls Wäckinger 1534–1538 (StaADegg. P1), Bl.1R.
- ¹⁰ Vgl. Mittermeier, wie Anm. 5, 76 f.
- ¹¹ Vgl. Lutz-Dieter Behrendt, Zum historischen Weinbau und Weingenuss im Deggendorfer Land. BaierWeinMuseum. Beiträge zur Geschichte des Weinbaus in Altbayern. Hrsg. vom Förderverein BaierWeinMuseum Bach a. d. Donau, Nr. 17, April 2015.
- ¹² Monumenta Boica XI, München 1771, 464 f.
- ¹³ Monumenta Boica, wie Anm. 3, 479.
- ¹⁴ Das Katharinenspital Deggendorf – eine soziale Einrichtung, Deggendorf 1993, 5.
- ¹⁵ Vgl. ausführlich dazu Behrendt, wie Anm.6,
- ¹⁶ Vgl. Karl Schmotz, Die archäologischen Untersuchungen in der Deggendorfer Stadtpfarrkirche Mariä Himmelfahrt. Eine Neubewertung, in: Bayerische Vorgeschichtsblätter 75, München 2010, 237–268.
- ¹⁷ StaADegg. P2, Bl. 2.
- ¹⁸ Text in: Gustav Freiherr von Lerchenfeld (Hrsg.), Die Altbaierischen Landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitserklärungen, München 1853, 1–8. Vgl. Thomas Paringer, Die Ottonische Handfeste vom 15. Juni 1311, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern 137, Landshut 2011, 231 – 233.
- ¹⁹ Max Wilberg, Regenten-Tabellen, Frankfurt a. Oder 1906, 231.
- ²⁰ Vgl. Tobias Appl, Verwandtschaft – Nachbarschaft – Wirtschaft. Die Handlungsspielräume Ludwigs IV. auf seinem Weg zur Königswahl, in: Peter Wolf u. a. (Hrsg.), Ludwig der Bayer. Wir sind Kaiser! Katalog zur Bayerischen Landesausstellung 2014, Augsburg 2014, 54.
- ²¹ Vgl. ebenda.
- ²² StaADegg. P2, Bl. 3.
- ²³ Hans Hardt, Die Entwicklung des Deggendorfer Stadtrechts bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Jur. Diss., Erlangen 1955, 22, 26.
- ²⁴ Lerchenfeld, wie Anm.18, 1; Regesta sive Rerum Boicarum Autographa e Regni Scriniis fideliter in Summas contracta V, München 1836, 233.
- ²⁵ StaADegg. P1, Bl.6R–7.
- ²⁶ StaADegg. P2, Bl.2R–7R.
- ²⁷ Vgl. ausführlich zu ihm Lutz-Dieter Behrendt, Aus den Schätzen des Deggendorfer Stadtarchivs (II) Das Archivrepertorium des Magisters Paul Wäckinger von 1538. Zur Tätigkeit eines Deggendorfer Stadtschreibers, in: Deggendorfer Geschichtsblätter 22, 2001, 125–148.
- ²⁸ StaADegg. P1, Bl. 6R–7. Übertragung von Pater Wilhelm Fink: Freibriefe der Stadt Deggendorf, in: Festschrift zum 1200jährigen Jubiläum der unmittelbaren Stadt Deggendorf. Dargeboten vom Forschungsausschuß des Heimatvereins Deggendorf und Umgebung, Deggendorf 1950, 194.
- ²⁹ StaADegg. P2, Bl. 3R.
- ³⁰ StaADegg. P2, Bl. 21.
- ³¹ StaADegg. P2, Bl. 4R.
- ³² StaADegg. P2, Bl. 7R.
- ³³ StaADegg. P2, Bl. 5R.
- ³⁴ Vgl. Hardt, wie Anm. 22, 154 f.